



Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang

20.10.2013

Nr. 70

Inhalt

1. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
2. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung 1. Änderung der Unterhaltungsbeitragsumlagesatzung

3. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung 3. Änderungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14 nebst Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Auslegungshinweis des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
4. Impressum

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolmirstedt – Straßenreinigungsgebührensatzung –

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993, GVBl. LSA S. 368), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408), § 47 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt StrGLSA vom 06.07.1993, GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), in derzeit geltender Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Änderung zu § 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsstufe 1	1,58 €
Reinigungsstufe 2	0,79 €

Änderung zu § 11 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 nach öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Farsleben wird entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarung zum 31.12.2013 aufgehoben.

Wolmirstedt, 12.07.2013

M. Stichoth
M. Stichoth
Bürgermeister



1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Wolmirstedt – Unterhaltungsbeitragsumlagesatzung –

Auf Grund der §§ 54 ff Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) sowie §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat in der Sitzung am 11.07.2013 die folgende 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ beschlossen.

Änderung zu § 6 Abs. 1 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2012 als Flächenbeitragsatz 5,67 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwerungsbeitragsatz 0,83 €/Einwohner.

Änderung zu § 12 Inkrafttreten

Die 1. Änderung tritt nach öffentlicher Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Börde rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und ersetzt den § 6 Abs. 1 der Unterhaltungsbeitragsumlagesatzung vom 22.04.2011.

Wolmirstedt, 12.07.2013

M. Stichoth
M. Stichoth
Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19 – 39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, 20.09.2013

Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14
Landkreis: Börde
Verfahrensnummer: OK7.014
Az.: 43.10 611 B1.14-OK 7.014

3. Änderungsanordnung

I. Hinzuziehung

Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Colbitz	2	111
Colbitz	3	355
Colbitz	4	625/1, 1646
Colbitz	5	340/115
Colbitz	10	25/2, 25/5, 25/8, 26/2, 27/1, 29
Colbitz	16	330/116
Colbitz	18	30, 150
Colbitz	26	40, 41, 46
Samswegen	2	192

Diese Flurstücke sind in der Anlage 1 „Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke“ aufgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Anordnung.

II. Ausschluss

Die übrigen in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen.

III. Begründung

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 29.12.2006, Az: 43.1-611 B1.01 OK 7.014, das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14, Landkreis Ohre-kreis 7.014“ angeordnet.

Das ursprünglich auf der Grundlage des eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens (Az. 308.1.1-31027-F 20.05) - das Planfeststellungsverfahren 308.1.1-31027-F 20.05 wurde vom Landesverwaltungsamt eingestellt - angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“ wurde mit Änderungsbeschluss vom 13.08.2009 auf der Grundlage des am 10.02.2009 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens (Az. 308.2.2-31027-F3.09) fortgeführt. Das genannte Flurbereinigungsverfahren dient dazu, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 4 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann. Das Verfahrensgebiet ist dementsprechend so abzugrenzen, dass die besonderen Ziele der Unternehmensflurbereinigung erreicht werden können. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind Wegeflurstücke bzw. Flurstücke mit örtlich vorhandenen Wegen. Die betroffenen Wege sollen im Flurbereinigungsverfahren gemäß der Festlegungen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) ausgebaut werden und müssen deshalb in das Verfahrensgebiet einbezogen werden. Die ausgeschlossenen Flurstücke sind zum Erreichen der Verfahrensziele entbehrlich, weil in diesen Bereichen keine Regelungen durch das Flurbereinigungsverfahren erfolgen. Durch die Veränderung des Verfahrensgebietes verringert sich die Verfahrensgebietsfläche von derzeit 1.941,7317 ha. auf 1.930,0006 ha, mithin um 11,7311 ha. Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht. Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben, unter Angabe der Verfahrensnummer (27OK7014) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürftig sind.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG). Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuchs (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuchs hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Veränderungssperre – Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstrasse 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden. Der Widerspruch kann auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches maßgebend. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke

Anlage:	1. Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
	2. Gebietskarte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Anlage 1
zur 3. Änderungsanordnung vom 20.09.2013

Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14
Landkreis: Börde
Verfahrensnummer: OK7.014
Az.: 43.10 611 B1.14-OK 7.014

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Hinzuziehung:

Gemarkung Colbitz,	
Flur 2 tlw. Flurstück	111
Flur 3 tlw. Flurstück	355
Flur 4 tlw. Flurstücke	625/1, 1646
Flur 5 tlw. Flurstück	340/115
Flur 10 tlw. Flurstücke	25/2, 25/5, 25/8, 26/2, 27/1, 29
Flur 16 tlw. Flurstück	330/116
Flur 18 tlw. Flurstücke	30, 150
Flur 26 tlw. Flurstücke	40, 41, 46

Gemarkung Samswegen,	
Flur 2 tlw. Flurstück	192

Flächengröße der oben genannten Flurstücke: **7,7480 ha**

Ausschluss:

Gemarkung Colbitz,	
Flur 2 tlw. Flurstücke	77/3, 77/5, 77/7, 77/9, 80/2, 108/1, 358/76, 411/106, 422/77, 492
Flur 4 tlw. Flurstücke	149/8, 154/1
Flur 7 tlw. Flurstücke	179/1, 182/1, 183/1, 185/1, 185/2, 188/1, 334/1, 334/2, 334/6, 334/7, 610/178, 782, 804, 805, 937, 938, 939
Flur 10 tlw. Flurstücke	20/1, 25/10, 25/13
Flur 15 tlw. Flurstück	226
Flur 16 tlw. Flurstücke	713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720
Flur 18 tlw. Flurstück	52
Flur 19 tlw. Flurstücke	314, 315, 316, 317, 318, 319

Gemarkung Samswegen,	
Flur 2 tlw. Flurstück	35

Flächengröße der oben genannten Flurstücke: **19,4791 ha**

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 3. Änderungsanordnung eine Fläche von insgesamt **1.930,0006 ha**.

Im Auftrag

gez. Dirk Krause

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
3. Änderungsanordnung „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“

Die vollständigen Unterlagen zur 3. Änderungsanordnung vom 20.09.2013 des o.g. Flurbereinigungsverfahrens liegen am Informationspunkt der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

gez. Krause

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de